

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 303. Sitzung am 21. Mai 2013 zu ergänzenden Regelungen zur ausgabenneutralen Anhebung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V und zur Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert mit Wirkung zum 1. Oktober 2013**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss vereinbart gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V den einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestimmt der EBM das wertmäßige, in Punkten ausgedrückte Verhältnis der abrechnungsfähigen Leistungen zueinander. Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 zu Grundsätzen und Eckpunkten zur Änderung und Weiterentwicklung des EBM sieht vor, dass der Orientierungswert nach § 87 Abs. 2e SGB V und der kalkulatorische Punktwert ausgabenneutral anzugleichen sind und die dafür erforderlichen Anpassungen der Bewertungen im EBM keine Auswirkungen auf die Höhe der von den Krankenkassen zu zahlenden morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen gemäß § 87a SGB V haben.

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 304. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur ausgabenneutralen Anhebung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V und zur Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert beschlossen, mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 den Orientierungswert und kalkulatorischen Punktwert auf 10 Cent anzuheben und die in Punktzahlen bewerteten Leistungen des EBM gegenläufig abzusenken. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 304. Sitzung wurden ausschließlich die Bewertungen in Punkten je Gebührenordnungsposition angepasst. Der vorliegende Beschluss ergänzt den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 304. Sitzung, indem auch die in den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen und in Bestimmungen festgelegten berechnungsfähigen Höchstpunktzahlen bzw. arztgruppenspezifischen Fallpunktzahlen sowie Faktoren zur Umrechnung von Bewertungen in Euro in Bewertungen in Punkten im EBM ebenfalls der Anhebung des

Orientierungswerts gegenläufig angepasst werden. Auf diese Weise wird die Angleichung von kalkulatorischem Punktwert und Orientierungswert gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 22. Oktober 2012 im EBM durchgehend umgesetzt.

Die Grundsätze zur Anpassung dieser Punktzahlen und Faktoren werden in Abschnitt I. des vorliegenden Beschlusses beschrieben, die konkreten Änderungen des EBM finden sich in Abschnitt II., und die konkreten Änderungen der Vergütungsvereinbarung für ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie von Trägern mit dem Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 87 Abs. 2a SGB V finden sich in Abschnitt III.

Abschnitt I. des vorliegenden Beschlusses beschreibt das Verfahren der Anpassung weiterer Punktzahlen in den Anmerkungen einzelner Gebührenordnungspositionen im EBM, in den Abschnitten 32.2. Nr. 7, 32.3. Nr. 8 und 35.3 Nr. 1 des EBM sowie in den Anmerkungen der genannten Vergütungsvereinbarung. In Abschnitt I. wird ebenfalls das Verfahren zur Anpassung der Faktoren in den Abschnitten 32.2. Nr. 4. und 32.3. Nr. 5. des EBM beschrieben. Es werden (analog zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 304. Sitzung zur ausgabenneutralen Anhebung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V und zur Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert) alle oben genannten Punktzahlen mit dem Faktor 0,35363 multipliziert und kaufmännisch ohne Nachkommastelle gerundet. Ferner werden die in den Abschnitten 32.2 Nr. 4. und 32.3 Nr. 5. des EBM genannten Faktoren, mit denen die Umrechnung in Punkte erfolgt und die mit einer Nachkommastelle im EBM aufgeführt sind, mit dem gleichen Verfahren durch Multiplikation mit dem Faktor 0,35363 angepasst und kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Abschnitt II. des vorliegenden Beschlusses benennt die sich aus den Anpassungen gemäß Abschnitt I. des vorliegenden Beschlusses ergebenden Änderungen des EBM, Abschnitt III. die sich aus den Anpassungen gemäß Abschnitt I. ergebenden Änderungen der genannten Vergütungsvereinbarung.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.